Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Soziales

Herr
Urs Beeler
Hotel Alpina
Gersauerstr. 32
6440 Brunnen

Brunnen, 30.01.2014

Neuerungen beim Sozialhilfebezug:
Krankenkassenprämie (KVG) / Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Sehr geehrter Herr Beeler

Per 1. Januar 2014 hat der Kanton Schwyz das System in Bezug auf die Vergütung der Krankenkassenprämien (KVG) und die individuelle Prämienverbilligung (IPV) geändert.

Bis zum 31. Dezember 2013 war die Fürsorge für die Bevorschussung der Krankenkassenprämien verantwortlich. Deshalb war die KVG-Prämie jeweils im Budget aufgeführt und wurde zur Bezahlung der Krankenkassenprämie (KVG) zusammen mit den übrigen Budgetposten (Grundbedarf, Miete, u.a.) entweder an die Klienten ausbezahlt oder direkt an die Krankenkasse überwiesen. Die Fürsorge forderte Ende Jahr jeweils die bevorschussten Prämien direkt von der Ausgleichskasse zurück (IPV).

Dies ist jedoch ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr so. Ab diesem Datum bezahlt die Ausgleichskasse Ihre individuelle Prämienverbilligung (IPV) zur Deckung der Krankenkassenprämie direkt an die Krankenkasse. Deshalb ist Ihre Krankenkassenprämie auch nicht mehr in Ihrem Sozialhilfebudget aufgeführt bzw. wird nicht mehr durch die Fürsorge an Sie oder Ihre Krankenkasse ausbezahlt.

?

In Ihrem Fall ist die Krankenkassenprämie tiefer als die von der Ausgleichskasse an Ihre Krankenkasse bezahlte Richtprämie Es entsteht ein nicht mehr zweckgebundener Überschuss, welcher von der Krankenkasse entweder monatlich oder periodisch an Sie ausbezahlt wird. Dieser gilt sozialhilferechtlich als Einnahme und muss deshalb ihrem Budget angerechnet werden. Wir machen Sie deshalb darauf aufmerksam, dass Sie den erhaltenen Überschuss der Sozialberatung unverzüglich zu melden haben.

Aber nicht abgezogen, wenn das Budget unter dem Existenzminimum liegt!

Falls Sie dem Fürsorgesekretariat oder der Sozialberatung betreffend Abwicklung des Krankenkassengeschäftes eine Vollmacht erteilt haben, machen wir Sie weiter darauf aufmerksam, dass wir diese per 28. Februar 2014 an die Krankenkassen zurücksenden werden. ~~Ab diesem Zeitpunkt~~ sind Sie wieder selber für Ihre Krankenkasse zuständig (z.B. Einsenden der Arztrechnungen, ~~Bezahlen der VVG-Leistungen~~ etc.)

Mit welcher Begründung?

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen
Tel. 041 / 825 05 30
Fax 041 / 825 05 50
E-Mail: patrick.schertenleib@brunnen.ch
Internet: www.brunnen.ch

Weil die Kolping Krankenkasse günstiger ist als die korrupte CSS-Versicherung, mit der ich jahrelang praktisch ausschliesslich negative Erfahrungen gemacht hatte.

1. Einreichen Bank- oder Postkontoauszüge/Abrechnungen Krankenkasse

Zur Geltendmachung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben Sie der Sozialberatung neu monatlich sämtliche detaillierten Bank- und/oder Postkontoauszüge sowie die Leistungsabrechnungen und Gutschriftanzeigen der Krankenkasse einzureichen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur erfolgen bzw. rechtzeitig erfolgen kann, wenn die genannten Unterlagen der Sozialberatung bis zum 15. jeden Monats vorliegen.

Wir machen Sie weiter darauf aufmerksam, dass Sie in Bezug auf die oben genannten Themen von der Fürsorgebehörde eine anfechtbare Verfügung verlangen können. Falls Sie Fragen haben, steht Ihnen die/der für Sie zuständige Sozialberaterin/Sozialberater gerne zur Verfügung.

Beispiel der "Sozialpolitik" der Gemeinde Ingenbohl. Was ihr Abteilungsleiter Soziales Patrick Schertenleib glaubt, als "intelligente" behördliche Schikane ausgedacht zu haben, entpuppt sich bei genauerer juristischer Betrachtung als ebensolche Dummheit...
Lesen Sie bitte die Eingabe an die Fb Ingenbohl vom 10.2.14 (siehe PDF)

Freundliche Grüsse

Gemeindeverwaltung Ingenbohl
Soziales

Patrick Schertenleib
Abteilungsleiter

30.01.14
CH-6440
Brunnen

746212

000.85
B
STANDARD
DIE POST

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen